

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannis-gasse 23.

Verkaufsstunden der Redaction:
Donnerstag 10-12 Uhr.

Freitag 10-12 Uhr.

Nachmittags 4-6 Uhr.

Die die Abgabe einzelner Sten-
dards macht die Redaction nicht
verantwortlich.

Entnahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Artikel an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.

In den Adressen für Zus. Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Böhm, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 6 1/2 Rthl.
incl. Frachtlohn 5 Rthl.
durch die Post bezogen 6 Rthl.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postförderung 30 Pf.
mit Postförderung 45 Pf.

Inserte 5 Ggr. Zeitliche 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis - Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsbuche
die Spaltweite 40 Pf.
Inserte sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

№ 95.

Mittwoch den 10. März 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nach §. 7 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern vom 15. October 1868 muß Jeder, welcher die Fischerei ausüben will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, entweder als Fischereiberechtigter, oder als Pächter, oder als angestellter Fischer zur Ausübung der Fischerei besetzt zu sein, mit einer von der Polizeibehörde beglaubigten

Fischkarte

versehen sein und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen. Zuwiderhandlungen sind mit Geld bis zu 15 A oder entsprechender Haft zu bestrafen.

Die von der hiesigen Fischer-Jury für die stehenden Wasser in der Stadt und in der Umgegend, soweit derselben das Fischrecht darin zusteht, ausgetheilt, aber nur zum Angeln und unter Ausschluß des Gebrauchs von Hechtbälen berechneten, für das laufende Jahr gültigen Fischkarten werden in unserm Post-Bureau am Rathhaus gegen Erlegung von 3 A ausgegeben.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Häber.

Holzpflanzen-Verkauf.

Von dem Leipziger Rathshofrevisor Connewitz können in diesem Frühjahr durch den Revierverwalter Herrn Schönherr in Connewitz bei Leipzig nachbenannte Holzpflanzen, gegen Baarzahlung oder Nachnahme und Vergütung der Selbstkosten für Verpackung und Transport zur Bahn, bezogen werden.

I. Laubbholzpflanzen.

a. Sämlinge:			
100 Hundert einjährige Eichen (Querc. pedunc.)		1,20 A	
50 " zweijährige "		2,00 "	
600 " vierjährige "	mit guter Wurzelung, 1-1 1/2 Meter hoch	7,50 "	
100 " dreijährige Eichen zu Stummelpflanzen		1,75 "	
100 " einjährige Eichen (Frax excels.)		0,60 "	
50 " Bergahorn (Acer pseudopl.)		0,75 "	
20 " Spornahorn (Acer platan.)		0,75 "	
10 " Rohkastanien (Aesc. hippocast.)		1,00 "	

b. Eingekulte Pflanzen:

500 Stück Allee-Eichen, 4-6 Mtr. hoch, 4-8 Ctmr. stark	Stück	1,00 "
200 " großbl. Linden, 3-4 Mtr. hoch, 3-6 Ctmr. stark		1,50 "
200 " eichenblät. Ahorn, 1 1/2-2 Meter hoch		0,50 "
200 " hochst. Magnen, 3-4 Meter hoch		0,30 "
25 Hundert 4-jähr. Eichenauschüßpflanzen zu Remisen und Stummelpflanzen		4,00 "
15 " 3-jähr. Eichenauschüßpflanzen		3,00 "
10 " 3-5 " Hornbeißer, wec. pseudopl., 1-1 1/2 M. hoch		15,00 "
5 " " " " "		3,00 "
5 " " " " "		15,00 "
10 " " " " "		2,00 "
10 " 3-4 " Birken, 1-1 1/2 Meter hoch		6,00 "
5 " " " " "		6,00 "

II. Nadelholzer.

90 " einjährige Meerstrandkiefern		0,50 "
90 " " " " "		0,50 "
15 " zweijährige " " "		0,75 "
120 " " " " "		0,60 "
300 Stück Fichten, 1 Meter hoch	Stück	0,50 A
900 " " " " "		45,00 "
900 " Fichten, 1,25-1,50 Meter hoch		0,75 A
		60,00 "

Sämmtliche Pflanzen sind gut bewurzelt.
Leipzig, am 9. Februar 1880.

Des Rath's Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Für den Termin Ostern d. J. sind vier Ausstattungsstipendien im Betrage von 77 A 8 G, 67 A 45 G und zweimal 40 A 47 G an die hiesige, unbesoldete, arme Bürgerkinder, welche sich in der Zeit von Ostern d. J. bis Ostern d. J. verheirathet haben, von uns zu vergeben und sind schriftliche Gesuche um diese Stipendien unter Beifügung der Eheschließungs-Bescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei deren Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbesoldetheit und Bedürftigkeit der Bewerberin, sowie was das eine, nur an ehelich Geborene zu vergebende Weberlehrer'sche Stipendium von 40 A 47 G anlangt, einer Geburtsbescheinigung, bis zum 15. März d. J. auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 18, einzureichen.
Leipzig, den 13. Februar 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Richter.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Kiesuhweges auf dem Gohliser Wege soll an einen Unternehmer in Accord verdingen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserem Bauamt, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 17, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Begüligliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift **Kiesuhweg auf dem Gohliser Wege betr.** versehen ebenfalls und zwar bis zum 17. d. Mts. Nachmittags 6 Uhr einzureichen.
Leipzig, am 8. März 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. Wangemann.

Königliche Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Frequenz des letzten Semesters 205 Schüler.

Die Studien im Sommerhalbjahre 1880 beginnen

Dienstag, den 6. April cr.,

die Tagescurse früh 7 Uhr,

die Abendcurse um 5 Uhr.

Der Lehrplan umfaßt alle Unterrichtsgebiete des Kunstgewerbes.
Nachdem das Hohe Königliche Ministerium des Innern in Würdigung des aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Lehrbedürfnisses die Herstellung größerer Studieräume genehmigt hat, ist neben dem theoretischen Unterricht durch Einrichtung von Lehrwerkstätten für die verschiedenen Kunstgewerbegebiete zugleich die praktische Ausbildung ermöglicht.
Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens den 13. März c. in der Expedition der Königlichen Kunstakademie, westlicher Flügel der Pleißenburg, II. Etage, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr zu bewirken.
Leipzig, am 26. Februar 1880.

Der Director:
Nesper, Prof.

Oeffentliche Handelslehranstalt.

Die Anmeldung derjenigen Handlungslehrlinge, welche k. Ostern in die Lehrlingsabtheilung eintreten sollen, erbittet sich der Unterzeichnete in der Zeit

vom 8. bis mit 12. März, Vormittags 11-12 1/2 Uhr,

womöglich unter persönlicher Vorstellung der Anzumeldenden durch ihre Herren Principale.

Während der gedachten Zeit werden auch Anmeldungen für den einjährigen fachwissenschaftlichen Cursum entgegengenommen, an welchem sich Handlungslehrlinge betheiligen können, die im Besitze des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig Freiwilligendienst sind. Unterricht 10 Stunden wöchentlich, Schulgeld 90 A.

Carl Wolfrum, Director.

Kirche und Schule in Frankreich.

Wem die Schule gehört, dem gehört die Zukunft des Landes! An diesem Satze wird Niemand zu zweifeln wagen; weder Herr von Puttamer, noch Herr Rajunko, oder sei es der französische Unterrichtsminister. Auch in Frankreich ringen Staat und waterandolose Jesuitismus um das kostbarste Besitzthum des Volkes, um die Schule. Die langen Kämpfe, welche das Herrliche Unterrichtsrecht hervorrief, haben wir den einzelnen Phasen nach eingehend genügend. Um inbesseren das von der Regierung geplante neue Verhältnis zwischen Schule und Kirche vollständig darzulegen, wird es geboten sein, den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen näher zu untersuchen. Der Bericht der Commission für das Unterrichtsrecht zieht zwischen dem Verufe der Schule und der Kirche eine sehr scharfe Grenzlinie und verbannt die Diener der letzteren vollständig aus dem obligatorischen Jugendunterrichte. Die Begründung für dieses Verfahren stellt Anschauungen auf, die in einem bemerkenswerthen Gegensatz zu den in anderen Ländern herrschenden und insbesondere bei uns in Deutschland, d. h. in einzelnen Staaten des Reiches, noch jüngst officiell verkündigten stehen.

Nach der Auffassung der Urheber des Gesetzes ist der Inhalt der kirchlichen Glaubenslehren ein doppelter: der genetische Theil, der auf übersinnliche Vorstellungen die Entscheidung und Wirkung der weltlichen Dinge zurückführt und sie einzig aus jenen erklärt, und der moralische, welcher aus göttlichen Geboten die Grundzüge der Sittlichkeit herleitet, ihre Beobachtung an den Beispielen der Religionsgeschichte erläutert und unter Androhung göttlicher, über das irdische Leben hinausgreifender Strafe fordert. Die Entstehungsgeschichte der Religionen, die ja auch der überirdischen Herleitung und Stützung der Moral zu Grunde liegt, ist lediglich eine Sache des individuellen Glaubens, für den es keine Beweise außer der kindlichen Zuversicht, des „Hörwahrhaltens“ im Herzen des Menschen giebt; häufig genug aber befinden sich die genetischen Vorstellungen der Kirchenlehren und die auf sie gegründeten Annahmen göttlichen Wirkens in directem Widerspruch zu den Darstellungen der wissenschaftlichen Forschung. Eine Verharmlosung dieses Widerspruchs kann wohl philosophisch Gebildeten möglich sein, dem niedlichen Verstande hingegen treten die Gegenstände unermittelt und schroff entgegen und erzeugen eine Ab schwächung der aufgenommenen Lehren, die

weder dem Wissen und dem verständigen Urtheile noch auch dem Glauben förderlich sein kann. Wird die Erziehung zu lehrerem in den Schulweid aufgenommen und (das ist wohl das Entscheidende) ungeschickten Händen anvertraut, so kann die Reinheit der wissenschaftlichen Erklärung eine Trübung erfahren, die mit dem Wesen des Wissensunterrichts unvereinbar ist; es würde auf die Geistesrichtung ein Zwang geübt, der im Widerspruch steht zu den logischen Folgerungen des obligatorischen Charakters der Volksschule. „Da der Staat — so sagt der Bericht der genannten Commission — die Familienväter zwingt, ihre Kinder in eine öffentliche Schule zu schicken, so muß er... auch dafür Bürgschaft leisten, daß in derselben Nichts gelehrt wird, was die Gewissensfreiheit verletzt.“... „Welcher Familienvater wäre nicht mit Recht darüber empört, wenn man seinem Kinde einen Unterricht aufzwingen würde, der seinem eigenen Glauben, seiner eigenen Vernunftanschauung widerspricht!“... „Wenn er den religiösen Glauben abstreift hat, kann er sagen: „Ich gehorche Eurem Geheiß nicht, weil ich Euch nicht das Recht zuerkenne, den Geist meines Kindes zu fälschen, sein Urtheil schieb zu machen, indem Ihr es zwingt, Dogmen und Geheißnisse als Glaubensartikel zu erkennen, an die ich nicht glaube und die Ihr auf vernünftigen Wege niemals beweisen könnt.“... Der Glauben ist nach dieser Ansicht Privatsache, für dessen Lehre der Staat den Lehrer um so weniger zur Verfügung stellen kann, je mehr er es ihm zum Verus macht, nicht wie der Geistliche zu behaupten und an das empfindliche Autoritätsvertrauen zu appelliren, sondern zu beweisen und das eigene Urtheil, die Fähigkeit und die Lust zu selbstständiger Prüfung im Schüler zu wecken.

Der Staat hätte — nach der Meinung der französischen Parlamentscommission — nur dann ein Recht und die Pflicht, auch wider den Willen der Einzelnen den Religionsunterricht obligatorisch zu machen, wenn er für die Zwecke des Staates unerlässlich wäre; allein weder für die Erzeugung ausreichender Vorstellungen über die Entstehung und Beschaffenheit der Weltorganisation sei er unerlässlich, noch förderlich, noch sei er die einzige und sichere Quelle der Moral, die ausgiebiger und nachhaltiger aus der Erkenntniß der Bedingungen unseres natürlichen und gesellschaftlichen Lebens und aus der der Gleichschätzung aller Menschen entspringenden Achtung vor deren Rechten hergeleitet werden könne. Für das staatliche Leben berge der confessionelle

Religionsunterricht sogar eine nicht zu unterschätzende Gefahr, indem derselbe die Bevölkerung in verkehrte Wege vertheile, „und weil die äußerliche Trennung in der Seele des Kindes den Sekteneifer weckt und nährt und alle feinfühligsten Gefühle und Leidenschaften groß zieht, welche dem öffentlichen Frieden so gefährlich sind.“ — (Und dabei haben die Franzosen nicht einmal einen Stöcker!) Dies zumeist ist der Grund, weshalb das französische Unterrichtsrecht selbst nicht den facultativen Religionsunterricht in dem Programm der öffentlichen Schulen bestehen läßt, weil der Geistliche durch sein Gelübde zur Lehre der Dogmen verpflichtet ist und diese die Intoleranz schüren. Dagegen übernimmt der Staat nach dem Geheiß die Pflicht, dafür zu sorgen, daß „den Schülern eine genügende Zeit gelassen werde, um bei den Geistlichen, sofern es die Eltern verlangen, außerhalb des Schullocales Religionsunterricht genießen zu können.“ So werde aus den Schulen „nicht Gott vertrieben, sondern die Intoleranz.“

Politische Uebersicht.

Leipzig, 9. März.

Ueber die Beziehungen des Deutschen Reiches zum Königreich Italien wird uns als Ergänzung eines gestern mitgetheilten Telegrammes aus Berlin wie folgt geschrieben: „Der italienischen Regierung ist in vertraulicher Weise eröffnet

worden, daß die Demonstrationspolitik eines ansehnlichen Theils des italienischen Volkes hier und anderwärts Besorgnisse erweckt habe, welche durch die noch so wohlgemeinten Deschwichtigungsbemühungen des römischen Cabinetes bisher nicht zerstreut worden seien. Man hält sich in Berlin durch die bekannten Beziehungen zum Wiener Cabinet für verpflichtet, jeder Bedrohung des österreichischen Gebietes eine besondere Beachtung zu schenken. Die militairischen Vorsichtsmaßregeln, welche Oesterreich an seiner italienischen Grenze ergriffen, haben hier den Fall nahe gelegt, daß die deutsche Diplomatie eines Tages zu betonen haben könnte, wie sehr sie es im Interesse des europäischen Friedens für gerathen erachte, daß Italien seine freundschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich ungekürzt erhalten möge. Als bezeichnend für diese Lage kann übrigens gelten, daß der Kronprinz Dienstag hierher zurückkehrt, ohne den vielbesprochenen Besuch am römischen Hofe gemacht zu haben.“

Wie uns ferner aus Berlin gemeldet wird, versichern Personen, die dem auswärtigen Amte nahe stehen, daß Fürst Bis marck die wohlwollenden Bemühungen nicht unterschätzt, welche in jüngster Zeit für die Anbahnung guter Beziehungen zu Rußland gemacht worden sind. „Aber aus den bekannten Vorzügen schließen zu wollen (so heißt es in unserem Berichte), daß bereits ein Umschwung erfolgt sei, wäre eine Ueberanstrengung des Scharfsinnes. Biel mehr ständen die Dinge noch immer so, wie sie vor Wochen und Monaten gestanden. Ehe nicht die Regierungssphäre in Petersburg gereinigt sei und die russische Diplomatie in den Hauptplätzen der europäischen Politik Anweisungen erhalten habe, welche den gemeinsamen Friedensneigungen der Mächte entsprechen, so lange wird man hier ein wohlberechtigtes Mißtrauen beobachten. Haben doch neuere Nachrichten bestimmt genug dargelegt, daß der kriegerische Ehrgeiz, welcher in der russischen Armee herrscht, mehr als je das Thema von der Eroberung Konstantinopels in gewissen europäischen Hauptstädten behandelt. Trotz dieser steten Bedrohung von Osten her wollen einzelne österreichische Blätter in dem Glückwunschschreiben des Kaisers Wilhelm an den Czaren eine gegen den Fürsten Bis marck gerichtete Spitze herausgefunden haben, ein kaiserliches Votum gegenüber der angreifenden Politik des „bösen“ Reichskanzlers! Wir dürfen versichern, daß diese Auffassung hier als völlig unberechtigt angesehen wird, und daß es sich lediglich um einen Act der Höflichkeit gehan-